

Der Ander Theyl

Specu. de arbitro et arbitratoze per totum.
ff. de ar. l. non distinguemus §. 1.
C. eo. l. i. ff. eo. l. i. lit. ga §. 1. et. l. non regendum.
Extra. de ar. quali per to. ff. eo. l. i. et. l. litigatores §. 1. ff. p. socio. l. si societate. §. arbitrium.

Ar. ff. ad maced. l. si filius. C. §. re. l. si ff. de ar. l. pe. ff. pro socio l. si societate. §. arbitratoum.
Extra. de iurcur. c. veniens.

Et. in d. l. si societatem.

De hac materia vt de Spec. per totum.

De verb. sig. sepe contingit.

Beide. sepe continet.

oder sprüchleuten in mancherley weg. Als er wo durch anlaß oder Compromiß mit peen/ glubden/ eygen oder verpfandungen / zu zeit en nach rechtlicher ordnung zu procedieren/ vnd beyssen er wo wilkürlicher richter/ vnd im Latin Arbitri/ dauon man alleyn auß forcht der peen/ pfucht oder verpfandungen mit appellieren noch wägern solt. Nichts minder würt er wo auß vrsachen im Exception weiß dawider geredt/ als wo die selben vrtzeiln wider sätzung oder ordnung der Recht gegeben/ oder das dawider die Restitution in integrum/ statt haben/ oder erlangt. Auch werden die selben wilkür Richter / er wo mit blosser geding/ on alle peen od verbündnis erkieft / auch nach rechtlicher ordnung zu procedieren. Wo dann cynich partbei/ der selben vrtzeiln inner zehen tagen widerredt/ so wer die für nichten wirken. Wo sie aber die selben mit aufgedruckten worten Emologieren/ oder durch stillschweigen zehen tag in krafft gelassen/ so mag auß dem selbst vrtzeil/ klag vnd exception geschöpfft werden. Aber erlich wilkür Richter/ werden zu zeren erkieft/ das sie mit nach rechtlicher ordnung erkennen / sonder die partbeien sonst freuntlich entscheiden / die beyss gürtlich sprüchmänner/ vnd in Latin Arbitratores/ oder Amicabiles compromissores. Vnd werden er wo von rechts wegen / oder mit eyden oder andern verbündnis erkieft/ vnd haben macht hoch oder nider zu urtheyle / cynem theil nemen/ vnd dem andern zugeben oder mit / wie dann die anlaß oder Compromiß verfaßt werden. Man pflegt auch von den selben vrtzeiln oder sprüchleuten zu appellieren.

Wo die aber übel oder bößlich ergienge/ so mögen sie gezoget werden für den Obernrichter/ durch cyn reduction ad arbitrium boni viri/ was dann solch reduction im anlaß / mit gebürlicher verzeibung fürkommen / das man sich der selben nit gebrauchen möcht.

Vnd solch wilkür Richter oder schidleut / die man im Latin nennt Arbitros/ oder Arbitratores/ haben dreierley vnderschied. Der erst / Das gewonlich cyn Arbitrator vmb cyn kriegisch sach / aber der Arbitrator vmb contract erkieft werden. Der ander vnderschied / Das der Arbitrator gewonlich nach ordnung der recht / aber cyn Arbitrator nach der gleichert erkennt. Der drit vnderschied / Das des Arbitrators vrtzeil nicht wurt reducirt ad arbitrium boni viri / sonder des Arbitrators.

Item / es mag auch der Arbitrator / so er die wilkür auff sich genommen hat / durch die Oberhand zum vrtzeil gezwungen werden / aber mit der Arbitrator.

Von andern kurzen außträgen.

Von rechts wegen/ solt in Peinlichen sachen/ die aller ordenlichst vnd vorkommen gericht ordnung gehalten / also das man mit klag vnd libell/ auch in all ander weg nach rechtlicher ordnung zu procedieren/ außgenommen in peinlichen vnd besonder offnbaren musserbaren. Desgleichen in allen Burgerlichen sachen / sonst möchten die proceß vnd vrtzeiln für nichtig angesehen werden.

Aber nichts minder seind im rechten außgetruckt erlich fäll / die nit durch vorkommen proceß/ sonder summaric mit kurzer erkandnis rechtlich mögen entschieden werden/ als in den klagen ad exhibendum/ darinn werden die dilatorien gekürtzt/ vnd sonst in manich weg/ er wo on libell / sonder alleyn die verurtheilungen oder warlichen geschicht fürgelegt. Auch er wo mit sonderm beuolhung darinn die Oberhand cyn maß gibt / oder auß vrsachen die gerichtlich ordnungen